

Satzung

über den Umgang mit Niederschlagswasser in der Stadt Teltow (Niederschlagswassersatzung)

Rechtsgrundlagen

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2020 (GVBl. I/20, [Nr. 38], S. 2),

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),

Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08] S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]),

Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Landes Brandenburg (BbgAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.02.1996 (GVBl. I/96 [Nr. 3], S. 14), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

Technische Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2018 (ABl./18, [Nr. 1], S.8)

Aufgrund der vorgenannten Rechtsgrundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow in ihrer Sitzung vom 23.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Teltow betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung als öffentliche Aufgabe.
- (2) Sie verfolgt dabei das Ziel einer umweltverträglichen Regenwasserbewirtschaftung. Dazu gehört, dass das auf den öffentlichen und privaten Grundstücken anfallende Regenwasser nach dem Vorbild des natürlichen Wasserkreislaufs breitflächig und möglichst nahe am Anfallort versickern kann oder gespeichert wird. Dies dient dem Erhalt der Grundwasservorräte und dem Hochwasserschutz.
- (3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden öffentliche Niederschlagswasseranlagen, genutzt, die rechtlich und wirtschaftlich ein einheitliches System bilden.
- (4) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Regenwasser** im Sinne dieser Satzung ist das vom Himmel fallende Wasser.
- (2) **Niederschlagswasser** im Sinne dieser Satzung ist das von Grundstücken abfließende Regenwasser.
- (3) **Drainagewasser** ist das zur Bodenentwässerung künstlich gesammelte Grund- bzw. Schichtenwasser.
- (4) **Niederschlagswasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen oder Verrieseln des Niederschlagswassers.
- (5) **Öffentliche Niederschlagswasseranlagen** im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind
 - a) Niederschlagswasserkanäle einschließlich Straßenabläufe,
 - b) dezentrale und semidezentrale Anlagen der Versickerung und/oder Rückhaltung auf öffentlichen Flächen (Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme),
 - c) oberflächige oder oberflächennahe Ableitungselemente (Muldensteine, Pflasterrinnen, Schwerlastrinnen, Flachkanäle u.ä.),
 - d) Gräben,
 - e) Rückhaltebauwerke (Staukanäle, Rückhaltebecken und -teiche),
 - f) Behandlungsanlagen (Absetzbecken, Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge u.ä.).
- (6) Ein **Grundstücksanschluss** im Sinne dieser Satzung umfasst die Strecke von einer Niederschlagswasseranlage im öffentlichen Raum bis zur Grundstücksgrenze einschließlich eines dahinter gelegenen Prüfschachtes (sofern vorhanden). Er ist Teil der öffentlichen Niederschlagswasseranlage. Je nach Art der öffentlichen Niederschlagswasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlusskanal), oberflächennah (Flachkanal o.ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein o.ä.) erfolgen.

Ein **Hausanschluss** ist die Strecke ab der Grundstücksgrenze bzw. dem Prüfschacht bis zu den einzelnen, auf dem Grundstück befindlichen Anschlusspunkten (Dachentwässerungen, Hofabläufe etc.), einschließlich vorhandener Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (7) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Als ein Grundstück gelten dann mehrere Grundstücke, wenn sie nur im Zusammenhang bebaubar, bzw. wirtschaftlich nutzbar sind und dem gleichen Eigentümer zuzurechnen sind (wirtschaftliche Einheit).
- (8) Verpflichtet und berechtigt nach dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (in der jeweils geltenden Fassung) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

- (9) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind Anlagen zur Sammlung, Rückhaltung, Fortleitung, Behandlung und Versickerung des Regenwassers auf privaten Grundstücken mit Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.
- (10) **Wasserhaltungen** sind bautechnische Verfahren, um vorhandene Grund- oder Schichtenwasserspiegel abzusenken (Grundwasserabsenkung) und das aus dem Baugrund eindringende Wasser zu fassen und fortzuleiten. Sie dienen der Trockenhaltung von Baugruben und können als offene oder geschlossene Wasserhaltungen betrieben werden.

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu beseitigen oder zu nutzen. Die Beseitigung soll vorrangig durch Versickern und Verdunsten erfolgen. Möglich ist auch die Beseitigung des Regenwassers durch Speicherung und Nutzung zu Beregnungszwecken bzw. zur Brauchwassernutzung, Verrieselung oder unmittelbare Einleitung in ein Gewässer.
- (2) Bei der Beseitigung des Regenwassers auf dem Grundstück sind sämtliche Möglichkeiten zur Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung vollständig auszuschöpfen.
- (3) In dem Umfang, in dem eine solche Beseitigung des Regenwassers für den Grundstückseigentümer zumutbar ist und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist, besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Ein Anschluss- und Benutzungsrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen besteht nur in dem Umfang, in dem eine Entsorgung im Sinne des § 3 dieser Satzung nicht möglich und eine öffentliche Niederschlagswasseranlage vorhanden ist. Soll ein Anschluss an diese öffentliche Anlage vorgenommen werden, bedarf es hierfür eines Antrages nach § 9 dieser Satzung bei der Stadt Teltow.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt kann darüber hinaus einen Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Niederschlagswasseranlage für Grundstücke in einzelnen Teilen des Stadtgebietes anordnen, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.
- (2) Auf dem Grundstück anfallendes Regenwasser, das erheblich verunreinigt ist, darf weder durch Versickerung oder Verregnung entsorgt noch in die öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls wird die Aufbereitung des Regenwassers durch eine Behandlungsanlage vor der Einleitung erforderlich.
- (3) Die Stadt kann im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung Vorgaben festlegen, die einen Anschluss an das öffentliche Niederschlagswassersystem vorsehen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben den Anschluss innerhalb von 3 Monaten ab der Zustellung der Anordnung der Stadt vorzunehmen.

§ 6 Bestandsschutz

- (1) Grundstücksanschlüsse, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits vorhanden sind, genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Niederschlagswasser weiterhin im derzeitigen Umfang benutzt werden.
- (2) Der Bestandsschutz endet unmittelbar, wenn
- a) der Anschluss unzulässig ist,
 - b) zusätzliche Flächen angeschlossen werden,
 - c) die Grundstücksanschlüsse oder Hausanschlüsse eine Änderung erfahren oder
 - d) die öffentliche Niederschlagswasseranlage erneuert, saniert oder in wesentlichen Teilen geändert wird.

§ 7 Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (siehe § 2 Abs. 9 dieser Satzung) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorschriften dieser Satzung herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den durch die Stadt Teltow geprüften und genehmigten Planungsunterlagen ausgeführt werden. Hiervon abweichende Ausführungen sind untersagt.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des betriebsfertigen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Aufgabe des Grundstückseigentümers. Insbesondere ist während des Betriebes sicherzustellen, dass kein mit Wasserschadstoffen verunreinigtes Niederschlagswasser in die Anlage gelangt. Fehllanschlüsse und Verunreinigungen des Wassers auf dem Weg zur öffentlichen Niederschlagswasseranlagen sind auszuschließen.
- (4) Die Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit der Grundstücksentwässerungsanlage sind durch eine regelmäßige Wartung zu erhalten. Der Grundstückseigentümer hat eine wenigstens halbjährliche Kontrolle sowie die unverzügliche Beseitigung von Verstopfungen, größeren Sedimentablagerungen und baulichen Schäden vorzunehmen.
- (5) Vor Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen ist die Stadt 6 Wochen vorher zu schriftlich informieren, damit die Grundstücksanschlüsse verschlossen oder beseitigt werden können.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Anforderungen dieser Satzung anzupassen, wenn
- a) ansonsten die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet ist,
 - b) Änderungen an den öffentlichen Niederschlagswasseranlagen dies erforderlich machen,

- c) sich die Zusammensetzung des Niederschlagswassers (Grad der Verunreinigung) wesentlich ändert,
- d) bauliche Veränderungen (z.B. Um- oder Anbauten, Flächenbefestigungen) vorgenommen werden.

§ 8 Einleitgenehmigung

- (1) Die Einleitgenehmigung der Stadt ist einzuholen für
 - a) den Anschluss an die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen und deren Benutzung,
 - b) die Errichtung und wesentliche Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - c) wesentliche Änderungen der Niederschlagswassermenge die eingeleitet werden soll, oder der Niederschlagswasserzusammensetzung,
 - d) den Rückbau bestehender Anschlüsse an das öffentliche Niederschlagswassernetz und
 - e) die temporäre Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zum Zweck der Wasserhaltung (siehe § 2, Abs. 10 der Satzung) auf Grundstücken.
- (2) Änderungen nach Abs. 1 Buchstaben a) bis e) sind der Stadt schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet unter Berücksichtigung von Art und Umfang, ob Änderungsgenehmigungen erforderlich sind.
- (3) Die Stadt entscheidet, in welcher Weise die Grundstücke anzuschließen sind. Sie kann Untersuchungen der Niederschlagswasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Die Stadt kann die Genehmigung mit Bedingungen, einer Befristung, einem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erlassen oder mit Auflagen verbinden.
- (5) Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Ausführung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist.
- (7) Die Genehmigung nach dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.

§ 9 Antrag auf Niederschlagswassereinleitung

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung ist formlos schriftlich (auch per Mail an regenwasser@teltow.de) einzureichen. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind dem Merkblatt „Antrag auf Niederschlagswassereinleitung“ unter www.teltow.de zu entnehmen. Der Antrag ist bei der Stadt mindestens zwei Monate vor dem geplanten Herstellungsbeginn der Grundstücksentwässerungsanlage oder dem Einleitungsbeginn bei Wasserhaltungen einzureichen. In den Fällen des § 5 Abs. 1 dieser Satzung ist der Antrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.
- (2) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.
- (3) Die Anträge und die eingereichten Unterlagen müssen von den Grundstückseigentümern und vom Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

§ 10 Abnahme

- (1) Anlagen, die der Genehmigung nach § 8 Abs.1 dieser Satzung bedürfen, werden durch die Stadt abgenommen. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können durch die Stadt in der Genehmigung festgelegt werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben und Anlagenteile nicht verfüllt werden.
- (2) Einer schriftlichen Anzeige bedürfen der Baubeginn, das Abnahmebegehren und die Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen. Der Termin zur Abnahme ist der Stadt mind. 3 Werktage im Voraus schriftlich anzuzeigen.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch die Stadt, in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt die Stadt eine Bescheinigung aus. Werden beim Abnahmetermin bauliche Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.
- (4) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den Entwurfsverfasser, den Bauleiter und/oder den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

§ 11 Benutzungsbedingungen

- (1) Im Falle der Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen hat dieses grundsätzlich nur über den Grundstücksanschluss zu erfolgen.
- (2) In die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen darf kein Niederschlagswasser eingeleitet werden, welches:
 - a) den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Niederschlagswasseranlage stört,
 - b) das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen gefährdet,
 - c) die Niederschlagswasserbehandlung beeinträchtigt,
 - d) den Gewässerzustand negativ beeinflusst,

- e) von unbeschichteten Metaldächern, wie Kupfer o.ä. kommt,
 - f) sich sonst umweltschädlich auswirkt.
- (3) Eingeleitet werden darf nur frisches Niederschlagswasser. Schmutzwasser-einleitungen sind unzulässig (Trennsystem).
 - (4) Das Einleiten von Grundwasser, Schichtenwasser, Drainagewasser und Quellwasser ist grundsätzlich nicht zulässig. Auf Antrag kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
 - (5) Die zulässige Einleitmenge über den Grundstücksanschluss entspricht dem natürlichen Abflusswert von **max. 2 l/ (s x ha)**. Eine darüberhinausgehende Einleitmenge ist nicht statthaft. Das anfallende Regenwasser ist zu sammeln und dann gedrosselt in das öffentliche System einzuleiten. Ergibt sich eine Einleitmenge von weniger als 1 l/s je Grundstücksanschluss, wird aufgrund der technischen Machbarkeit die Drosselvorgabe auf 1 l/s begrenzt.
 - (6) Beim bestätigten Verdacht, dass in unzulässiger Weise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen eingeleitet werden/wurden, ist die Stadt berechtigt, dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Grundstückseigentümers oder der sonst nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verpflichteten Person zu beseitigen. Die im Vorfeld entstandenen Kosten, etwa für Wasseruntersuchungen, Kamerabefahrungen etc., hat der Grundstückseigentümer oder die sonst nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verpflichtete Person ebenfalls zu tragen.

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück erhält – bei vorliegendem Anschlussrecht - für Niederschlagswasser grundsätzlich nur je einen Anschluss.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschluss zulassen, wenn die Rechte der beteiligten Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal grundbuchrechtlich oder über eine Grunddienstbarkeit gesichert sind.
- (3) Die Lage und Ausführung der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Stadt.
- (4) Bei unterirdischen Grundstücksanschlüssen (Anschlusskanal) sind in der Regel auf dem privaten Grundstück Prüfschächte anzuordnen. Alle Prüfschächte und Drosselschächte müssen für Kontrollmaßnahmen der Stadt zugänglich sein.
- (5) Beim Neubau einer öffentlichen Niederschlagswasseranlage werden die unterirdischen Grundstücksanschlüsse von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer hergestellt.
- (6) Bei Sanierung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen werden die Grundstücksanschlüsse überprüft. Soweit aufgrund dessen, Anschlusskanäle geändert oder neu hergestellt werden müssen, so ist dafür der Grundstückseigentümer verantwortlich. § 15 dieser Satzung gilt entsprechend. Alle Grundstückseigentümer werden vor Beginn der Baumaßnahmen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

- (7) Soll Niederschlagswasser, das nicht auf dem Grundstück beseitigt werden kann, in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, so ist dafür ein Antrag bei der Stadt Teltow sowie ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis vom Landkreis Potsdam-Mittelmark erforderlich.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

Gegen Rückstau des Niederschlagswassers aus der öffentlichen Niederschlagswasseranlage hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebliche Rückstauenebene wird auf das Niveau der Straßenoberkante am Anschlusspunkt festgesetzt.

§ 14 Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen beeinträchtigt wird oder wassergefährdende Stoffe eingeleitet wurden oder damit zu rechnen ist.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, zur Beseitigung von Störungen Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Wasserproben zu entnehmen oder Messungen durchzuführen. Das Recht zur Probenentnahme schließt Bodenproben von Versickerungsanlagen ein.
Zu diesem Zweck ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt, der sich auf Verlangen ausweisen muss, ungehindert Zugang zu den Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer oder Nutzer wird von der Überprüfung vor Beginn verständigt.
- (3) Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen und Hausanschlüsse in einem technisch einwandfreien, dem Zweck entsprechenden Funktionszustand gebracht und Störungen oder Schäden beseitigt werden.
- (4) Bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bzw. bei erfüllttem Tatbestand des § 22 Abs. 1 Buchstabe a bis m dieser Satzung oder einer begründeten Vermutung dessen, ist die Stadt berechtigt, den Grundstücksabschluss zu verschließen.

§ 15 Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung oder Verschließung sowie die Kosten der Unterhaltung eines Grundstücksanschlusses ist der Stadt Teltow durch den Grundstückseigentümer zu ersetzen (Kostenersatz). Die Höhe des Kostenersatzes bemisst sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand bzw. Kosten. Die Höhe des Kostenersatzes wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Prüfung, Genehmigung und die Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, für Anlagen- und Betriebskontrollen, für die Sichtkontrolle bei ungenutzten Anlagen usw. richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Teltow in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Für die Nutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zum Zweck der Wasserhaltung i.S. des § 2 Abs. 10 dieser Satzung werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

30 ct/m³.

- (3) Die Erfassung der geförderten und eingeleiteten Wassermenge hat durch geeichte Wasserzähler zu erfolgen. Die Zählerstände sind vor und nach der Einleitung sowie alle 4 Wochen nach Beginn der Wasserhaltung abzulesen und der Stadt mitzuteilen (per Mail, Foto mit Datum).
- (4) Je nach Dauer der Einleitung behält sich die Stadt das Recht vor, die Einleitgebühren in monatlichen Abschlägen abzurechnen.

§ 17 Fälligkeit, Stundung, Erlass, Niederschlagung

- (1) Die Benutzungsgebühr und der Kostenersatz werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. des Bescheides über den Kostenersatz fällig.
- (2) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für Vorauszahlungen gelten gleichfalls die Absätze 1 und 2.

§ 18 Schuldner und Mehrheit von Schuldnern

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren und des Kostenersatzes nach Maßgabe dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer oder die sonst nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verpflichtete Person.
- (2) Mehrere Schuldner nach Abs. 1 für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer oder die sonst nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung verpflichtete Person haften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Wegen solcher Schäden, die auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurückgehen, haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

- (2) Gegen Überschwemmungsschäden und Bauwerksvernässungen als Folge von
- a) Rückstau,
 - b) Betriebsstörungen,
 - c) Behinderung im Niederschlagswasserablauf,
 - d) zeitweiser Stilllegung oder
 - e) unsachgemäßen und nicht den Bodenverhältnissen entsprechenden Bauwerksabdichtungen auf dem eigenen Grundstück,
- haben die Grundstückseigentümer ihre Grundstücke und Gebäude selbst zu schützen.
- (3) Werden die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie z.B. Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Niederschlagswasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz.

§ 20 Datenerhebung

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

§ 21 Zwangsmittel

Für den Fall, dass Anordnungen aufgrund dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in der derzeit gültigen Fassung Zwangsmittel angewandt werden.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 3 Abs. 1 die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks nicht ausschöpft,
 - b) § 3 Abs. 1 Niederschlagswasser auf öffentliche Flächen ableitet oder frei auf diese abfließen lässt,
 - c) § 5 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachkommt,
 - d) § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den anerkannten Regeln der Technik und den Vorschriften dieser Satzung herstellt, unterhält und betreibt,
 - e) § 7 Abs. 2 und 3 die Vorschriften über die Herstellung und Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage missachtet,
 - f) § 7 Abs. 4 die festgelegten Wartungsmaßnahmen nicht durchführt § 7 Abs. 5 die Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht rechtzeitig anzeigt,
 - g) § 8 Abs. 1, 6 und 7 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Genehmigung verändert oder Auflagen der Genehmigung nicht einhält,
 - h) § 10 Abs. 3 Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Abnahme in Betrieb nimmt,

- i) § 11 Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 Niederschlagswasser anderweitig in die Regenwasseranlagen einleitet oder den Einleitbedingungen zuwiderhandelt,
 - j) § 12 Abs.4 die erforderlichen Prüf- und Drosselschächte nicht herstellt oder nicht zugänglich hält,
 - k) § 14 Abs. 1 den Benachrichtigungspflichten nicht nachkommt,
 - l) § 14 Abs. 2 Bediensteten und Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt oder deren Anordnung nicht Folge leistet,
 - m) § 14 Abs. 3 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch geeignete (Wartungs-) Maßnahmen im erforderlichen Funktionszustand hält, Störungen oder Schäden beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), in der zuletzt gültigen Fassung. Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Teltow.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teltow, den 24.03.2022

Gez. i.V. Rietz
Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)